

Matrikelnummer: _____
Nachname: _____ Vorname(n): _____
Geburtsdatum: _____ Tel.: _____

Antrag auf Approbation (gemäß § 21 WrReStP iVm § 81 Abs 1 UG)

der 1. Diplomand*innenseminararbeit

der 2. Diplomand*innenseminararbeit

Diplomarbeitsfach gemäß § 21 WrReStP: _____

Titel der Arbeit: _____

verfasst im Seminar mit der LV-Nr.: _____ / Semester: _____

LV-Leiter*in(nen): _____

Note auf die Arbeit:

Datum _____ Unterschrift(en) aller Beurteilenden _____

Falls Sie die 2. Diplomand*innenseminararbeit einreichen, geben Sie bitte unbedingt folgende Daten an:
Titel der 1. Diplomand*innenseminararbeit: _____ _____
verfasst im Seminar mit der LV-Nr: _____ Semester: _____
LV-Leiter*in(nen): _____
Diplomarbeitsfach gemäß § 21 WrReStP: _____

Ich bestätige, die Arbeit dem StudienServiceCenter Rechtswissenschaften als Word-Dokument (per E-Mail an ssc.rechtswissenschaften@univie.ac.at) übermittelt zu haben. Dieses Word-Dokument entspricht jener Version der Arbeit, welche ich dem*der Beurteilenden vorgelegt habe.

Datum

Unterschrift der*des Studierenden

Approbation
_____ Datum _____ Die Studienprogrammleitung

Eingelangt am:

„Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis“

Angaben zur* zum Studierenden	
Matrikelnummer:	
Nachname:	Vorname(n):

Das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit ist ein wesentlicher Bestandteil Ihres Studiums und soll Ihre Befähigung zur selbständigen sowie inhaltlich und methodisch korrekten Bearbeitung eines Themas nachweisen.

Über die fachspezifische Terminologie, Methodenwahl, Systematik etc. hinaus sind studienrechtliche Richtlinien und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten, die im Universitätsgesetz 2002 idGF., im studienrechtlichen Teil der Satzung und im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu finden sind und bei Nichteinhaltung Konsequenzen nach sich ziehen.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und nehme die gesetzlichen Grundlagen zur Kenntnis.

_____	_____
Datum	Unterschrift der Antragstellerin*des Antragstellers

Hinweis

Universitätsgesetz 2002 idGF.:

Nichtigerklärung von Beurteilungen

- § 73. (1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn
2. bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch, ein Plagiat gemäß § 51 Abs. 2 Z 31 oder durch Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 32, erschlichen wurde.

Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen

§ 89. Der Verleihungsbescheid ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung insbesondere durch gefälschte Zeugnisse oder durch das Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erschlichen worden ist. Bei Erweiterungsstudien ist das Abschlusszeugnis für nichtig zu erklären und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der Abschluss insbesondere durch gefälschte Zeugnisse oder durch das Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erschlichen worden ist.

Studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien:

§ 17 – Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis